

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(34. Tagung, Genf, 21. bis 25. Januar 2019)
Punkt 4 d) zur vorläufigen Tagesordnung
**Durchführung des Europäischen Übereinkommens über die
internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf
Binnenwasserstraßen (ADN): Sachkundigenausbildung**

Niederschrift der neunzehnten Sitzung der informellen Arbeitsgruppe „Sachkundigenausbildung“

Vorgelegt von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR)**

1. Die informelle Arbeitsgruppe „Sachkundigenausbildung“ hat vom 18. bis 20. September 2018 in Straßburg unter dem Vorsitz von Herrn Bölker (Deutschland) ihre neunzehnte Sitzung abgehalten. An dieser Sitzung nahmen Vertreter folgender Staaten teil: Deutschland, Niederlande, Österreich und Schweiz. Folgende regierungsunabhängige Verbände und Schulungsanbieter waren vertreten: European Barge Union (EBU) sowie Atlas-Schifffahrt (Deutschland).

* Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/8 verteilt.

** Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2018-2019 (ECE/TRANS/2018/21/Add.1 (9.3.)).

I. Billigung der Tagesordnung

CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/2018/8 a (Tagesordnung)
CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2018/43 (Niederschrift achtzehnte Sitzung)

2. Die informelle Arbeitsgruppe nimmt die Tagesordnung mit einem zusätzlichen Punkt einer Präsentation zu den Erfahrungen der niederländischen Vertreter bei der Prüfung von Sachkundigen an.
3. Der Vorsitzende berichtet von der letzten Sitzung des ADN Sicherheitsausschusses, dass der Vorschlag zum Rotieren der Antworten zu den Prüfungsfragen angenommen und die Auslegung, dass Kasusfragen mit maximal 2 Punkten in Stufen zu 0,5 Punkten bewertet werden können, bestätigt wurde. Hingegen wurde der Vorschlag zur Verlängerung der Prüfungszeiten nicht angenommen.

II. Arbeitsplan

CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2017/8 (Arbeitsplan)

4. Der Vorsitzende erläutert, dass die Überarbeitung der Fragenkataloge voraussichtlich die ganze Sitzung in Anspruch nehmen werde und daher voraussichtlich keine Zeit für die Aufstellung eines Arbeitsplans für die Jahre 2019/2020 verbleibe. Priorität habe aber die Fertigstellung der Fragenkataloge.
5. Die informelle Arbeitsgruppe vereinbart, dass der Arbeitsplan für die Jahre 2019/2020 bei der nächsten Sitzung im Frühjahr 2019 fortgeschrieben und dem Sicherheitsausschuss zu seiner Sitzung im August 2019 vorgelegt wird.

III. Fortschreibung des ADN-Fragenkatalogs 2019 (Nr. 1 des Arbeitsplans)

CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2019/1 (ADN-FRAGENKATALOG 2019 Allgemein)
CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2019/3 (ADN-FRAGENKATALOG 2019 Chemie)
CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2019/2 (ADN-FRAGENKATALOG 2018 Gas)
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2011/4 bis 17 – Mitt. Sekr. (Vertrauliche Dokumente, ADN Fallfragen 2011)

A ADN 2019 (Nr. 1.3 des Arbeitsplans)

6. Die informelle Arbeitsgruppe prüft die ADN Fragenkataloge Allgemein, Gas und Chemie mit Stand 2017 und passt diese an die angenommenen Änderungen für das ADN 2019 an. Die Fragenkataloge werden vom Sekretariat der ZKR als revidierte Fassungen (rev.2) verteilt.
7. Die Informelle Arbeitsgruppe vereinbart, die neu vorgeschlagenen Fragen 110 01.0-21, 110 01.0-24 und 110 01.0-28, die weitere Entpersonalisierung der Fragen sowie die Änderung von „elektrischen Einrichtungen“ in „elektrische Anlagen und Geräte“ in der nächsten Sitzung weiter zu bearbeiten.

8. Die informelle Arbeitsgruppe diskutiert, ob zu einigen Themen zum Beispiel zu den schriftlichen Weisungen zu viele gleichartige Fragen enthalten sind. Der Vorsitzende stellt fest, dass die Fragen nicht gestrichen werden sollten, da die Prüfer für die Zusammenstellung der Prüfungsfragen eine gewisse Auswahl an Fragen benötigen.

9. Die informelle Arbeitsgruppe prüft auch die Fragen zur Ersten Hilfe. Einige Mitglieder sind der Auffassung, dass die Antworten vor dem Hintergrund der aktuellen medizinischen Erkenntnisse nicht mehr dem neuesten Stand entsprechen. Der Vertreter Deutschlands, der eine Überarbeitung der Fragen in Aussicht gestellt hatte, erläutert, dass er nach gründlicher Prüfung des Sachverhalts keine Überarbeitung vorgenommen habe, da Deutschland die Verantwortung für die Richtigkeit und Aktualität der Antworten nicht übernehmen könne. Die informelle Arbeitsgruppe gelangt nach Diskussion zu der Auffassung, dass die Fragen und Antworten hierzu von einem Mediziner überprüft werden sollten. Für den Katalog 2019 sollen die Fragen jedoch zunächst beibehalten werden. Bei offenkundigen Widersprüchen sollen die betroffenen Fragen nicht gestellt werden.

10. Der Vertreter Österreichs ist der Auffassung, dass die allgemeine Ausbildung in Erster-Hilfe für das Bordpersonal nicht ausreichend sei. Bei der allgemeinen Ausbildung gehe man davon aus, dass die Reaktionszeit des Rettungsdienstes maximal 30 Minuten betrage. Jedoch können mehr als 30 Minuten vergehen, bis Rettungsdienste an Bord von Schiffen gelangen können, zum Beispiel weil keine Liegestellen in der unmittelbaren Nähe oder die Boote von Feuerwehr oder Polizei zu weit entfernt sind. Bei der üblichen Ausbildung handele es sich lediglich um Sofortmaßnahmen am Unfallort. Eine Erste-Hilfe-Ausbildung für das Bordpersonal sollte diese zusätzlichen zeitlichen Aspekte und die zu treffenden Maßnahmen besonders berücksichtigen.

11. Die informelle Arbeitsgruppe bittet vor dem Hintergrund der Diskussion zur Ersten-Hilfe den ADN Sicherheitsausschuss um Klärung, wer für die Erste-Hilfe-Ausbildung des Bordpersonals zuständig ist und ob gegebenenfalls weitere Anforderungen zu stellen sind.

12. Die informelle Arbeitsgruppe bittet den ADN Sicherheitsausschuss um Klärung, ob die Begriffsdefinition in 1.2.1 zu „Bergegerät“ noch erforderlich ist, da im ADN lediglich in 7.1.3.1.5 und 7.1.3.1.7 sowie 7.2.3.1.6 der Begriff „Rettungsausrüstung“ und zusätzlich in 7.2.3.1.6 der Begriff „Rettungswinde“ verwendet wird.

13. Die informelle Arbeitsgruppe informiert den ADN Sicherheitsausschuss über Unstimmigkeiten in den Vorschriften zu Feuer und offenem Licht. 7.1.3.41.1, 7.2.3.41.1 und 8.3.4. sowie 7.x.3.41.1 regeln, dass die Verwendung von Feuer oder offenem Licht verboten ist. Dies gilt nicht in Wohnungen und im Steuerhaus.

B. Anpassung der Richtlinie für die Verwendung des Fragenkatalogs für die Prüfung von ADN-Sachkundigen (Nr. 2.1 des Arbeitsplans)

CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2019/7

14. Die informelle Arbeitsgruppe überarbeitet die Richtlinie für die Verwendung des Fragenkatalogs für die Prüfung von ADN-Sachkundigen. Das Sekretariat der ZKR übersetzt die Änderungen in das Französische verteilt die revidierte Fassung.

IV. Prüfung von ADN-Sachkundigen (Nr. 2 des Arbeitsplans)

A. Anerkennung von Schulungskursen nach 8.2

15. Der Vorsitzende stellt fest, dass zu diesem Punkt keine Dokumente vorgelegt wurden.

B. Auswertung der Prüfungsstatistiken

ECE/TRANS/WP.15/AC.2/62, Nr. 42

16. Der Vorsitzende stellt fest, dass zu diesem Punkt keine Dokumente vorgelegt wurden.

V. Allgemeine Fragen zum Fragenkatalog klären (Nr. 3 des Arbeitsplans)

17. Die niederländischen Vertreter informieren über den Ablauf der Prüfungen zu den Aufbaukursen Gas und Chemie. Insbesondere wird der Ablauf des Prüfungsteils mit der Fallfrage in einer Präsentation dargestellt.

VI. Termine

18. Die informelle Arbeitsgruppe vereinbart, die nächste Sitzungen vom 2. bis 4. April 2019 in Straßburg abzuhalten. Der Beginn ist für 14.00 Uhr und das Ende für 13.00 Uhr geplant.
